

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred Welsch GmbH für den Erdgaseigenverbrauch im Haushalt

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestellen des Kunden in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerkündfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGG, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hier ausdrücklich ab.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer (Energieversorgungsnummer) identifiziert.
2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MStb Bestandteile dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem anderen Betreiber des Messstellenbetriebs schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter Voraussetzung von Ziffer 6.2 in Rechnung.
2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.
2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch vorübergehende (insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei einem Abbruch von Energieversorgungsmaßnahmen, technischen oder wirtschaftlichen Aufträgen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfbewegungen, heftigen Anordnungen, wesentlich erschwert und unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht abgeklärt befristet sind.

2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. die Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinfos / Verbrauchsinfos

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrechnungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messrechnungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten an den Lieferanten erfolgt, durch die Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder vom Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu. Die Ableitung der Messrechnungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ableitung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die Messrechnung zu unterschreiben, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung oder der Abschlagsrechnung und/oder den vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden im entsprechenden Zeitraum. Der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 1 Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abrechnung ist die Abrechnung des Kunden für den Abrechnungszeitraum, der ein Jahr jährliche und halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Angabe der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2. Satz 1.
3.4. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Abrechnung, so kann der Kunde die Abrechnung nicht anfordern (es sei denn, er hat in jeder Rechnung bereits entsprechende Abrechnungsformulare bis $\geq 40\text{€}$ ENWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate).
3.5. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchsinfos zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung.

3.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messrechnungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. ≥ 40 Abs. 2 des MesstG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsregeln nicht überschritten werden.
3.7. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Überschreibung der eichrechtlichen Verkehrsregeln zu erhalten oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei zu ermitteln oder zeigt eine Messrechnung nicht an (auf liegen kann keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte), kann der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Ableserzeitraum längstens drei Jahre beschränkt.
3.8. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tapsgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGG) auf den Zeitraum vor und nach der Änderung aufgeteilt, wobei jährliche Verbrauchsveränderungen auf der Grundlage vergleichbarer Kunden berücksichtigt sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungen sind zugangsbekannt. Abschläge und Vorauszahlungen sind dem vom Lieferanten festgelegten Zahlungsplan im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
4.3. Einwände gegen Rechnungen beruhen zum Zahlungsauftschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
4.3.1. sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als das Doppelte so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde ein der Rechnung gemäßen Verbrauch hat, solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messrechnung festgestellt ist, oder
4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, weil wesentlichen Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei unvollständiger Plausibilität legenden Verbrauchsangaben, auch wenn eine Nachprüfung der Messrechnung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflicht. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht wesentlicher Höhe im Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGG) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheb

lich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsabrechnung) verrechnet.
5.4. Der Vertrag kann durch die Vorauszahlung in Höhe der Vorauszahlung beendet werden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich.
5.4.1. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungsstempel (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber mit beauftragen.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese entfallen die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und die Nutzung des Virtuellen Hauptmesspunkts.
6.2. Der Preis für die Netznutzung wird vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführen. Der Preis für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a ENWG i. V. m. der AbRegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des ENWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AbRegV angepassten Preisobergrenze. Der Netzbetreiber verpflichtet die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Netznutzung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält darüber hinaus folgende Preisbestandteile nach Ziffer 6.2:
6.3.1. In der Regel wird der Kunde für die Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GdB § 2.0 in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebührenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasemissionen entstehen. Im Zeitraum vom 01.10.2021 - 30.09.2022 entfielen folgende Bilanzierungsumlagen: SLP-Entnahmestelle 0,00 €/MWh, RLM-Entnahmestelle 0,00 €/MWh.
6.3.2. Das vom Lieferanten an den Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Konzernvergütungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Marktlokation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2021 - 30.09.2022 gilt folgendes Konzernvergütungsentgelt 0,45 €/MWh.
6.3.3. Die Kosten für die Lieferant treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegte Preis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG-Preisliste vorliegt (sicherlich seit dem 01.10.2021). Die Kosten für die CO₂-Emissionen sind zum 01.10.2025 ein jährlich steigender Preistrend. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.10.2021 - 31.12.2021 nach aktueller Preistabelle $\geq 30,00$ pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonne Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, wird nach Ziffer 6.2.3. in der jeweils geltenden Preistabelle und der zugehörigen Anlage I festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Netzbetreiber gemäß KAV zu zahlende Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Anlagen der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.
6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, die in Ziffer 6.2 bis 6.4 und 6.6. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend